

**Steuern im Fokus:
Die Vorabpauschale
spielt für Anleger
bald wieder
eine Rolle**



Illustration: Vectorarte/FreePik

ALTES THEMA IN NEUER BLÜTE

IN DEN VERGANGENEN JAHREN ist es in Sachen Vorabpauschale ruhig geworden. Anleger, die in offene, thesaurierende Investmentfonds oder ETFs investiert hatten, mussten sich keine großen Gedanken darüber machen, ob sie Anfang des Jahres ausreichend Geldrücklagen auf den Liquiditäts- beziehungsweise Referenzkonten liegen hatten, um die fälligen Kapitalertragsteuern bezahlen zu können. Das ändert sich nun.

Es gibt einen wesentlichen Grund dafür, weshalb sich Anleger bis Ende des Jahres

Anfang 2024 ermitteln die Depotbanken erneut die Vorabpauschalen. Einige Fondsanleger könnten erstmals seit Langem wieder Steuern abführen müssen. Steuerhöhe, Verrechnungskonten, Teilfreistellungen – was Anleger beachten sollten, erklärt Steuer-Experte Andreas Beys

mit dem Thema wieder beschäftigen sollten: Der für die Ermittlung der Vorabpauschale 2024 wichtige Basiszins beträgt nun 2,55 Prozent. In den Vorjahren lag er bei 0,87 Prozent (2019), 0,52 Prozent (2020), 0,07 Prozent (2021) und 0 Prozent (2022, 2023) und somit deutlich niedriger – was zu deutlich geringeren oder gar keinen Steuerzahlungen führte.

Grundsätzlich gilt natürlich weiterhin: Die Vorabpauschale fällt Anfang 2024 nur dann an, wenn der Investmentfonds eines Anlegers das aktuelle Kalen-

derjahr (2023) mit einem Plus beendet. Da sich die meisten aktiven Fonds und ETFs im laufenden Jahr bisher positiv entwickelt haben, sollten Anleger aktuell davon ausgehen, dass die Vorabpauschale Anfang 2024 ermittelt wird – sofern sich das Börsenumfeld bis zum Jahresende nicht deutlich eintrübt. In der Abbildung auf Seite 62 ist dargestellt, wie die Vorabpauschale ermittelt wird.

Die Höhe der Vorabpauschale hängt insbesondere vom sogenannten Basisertrag ab (zweite Frage der Ermittlungsmatrix). Um den Basisertrag für 2024 zu ermitteln, wird der von der Deutschen Bundesbank ermittelte Basiszins zum 2. Januar 2023 benötigt. Dieser betrug damals 2,55 Prozent. Die 2,55 Prozent werden noch einmal um den Faktor 0,7 gekürzt und das Ergebnis (1,79 Prozent) mit dem Rücknahmepreis des entsprechenden Fonds zum Jahresanfang 2023 multipliziert. Heraus kommt der Basisertrag.

THESAURIERENDE FONDS

Wichtiger Hinweis: In den folgenden Berechnungen gehen wir davon aus, dass der Anleger nur thesaurierende Investmentfonds im Bestand hat. Die Steuerzahlung fällt umso niedriger aus, je höher der Anteil an ausschüttenden Fonds im Depot ist. Grund: Die Ausschüttungen im Kalenderjahr 2023 werden bei der Vorabpauschalenermittlung berücksichtigt (siehe insbesondere Frage 2 „Ist der Basisertrag größer als die Ausschüttungen?“). Wenn die Ausschüttungen 2023 größer ausfallen als der Basisertrag, entfällt die Vorabpauschale – die Steuer wurde bereits im Rahmen der Ausschüttung bezahlt.

Je höher der Basiszins, desto höher die Vorabpauschale. Ein Anleger, der Anfang 2023 insgesamt 100.000 Euro in thesaurierenden Fonds angelegt hatte, muss mit einer Vorabpauschale von circa 1.790 Euro (100.000 Euro x Basisertrag 1,79 % = 1.790 Euro) rechnen – ohne Berücksichtigung von etwaigen Teilfreistellungen (Erklärung später). Das entspricht einer Kapitalertragsteuer – inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer – von etwa 501 Euro. Liegt ein maximaler Sparerpauschbetrag vor, reduziert sich die Steuerzahlung auf 221 Euro.

Die Tabelle auf Seite 63 unten soll Anlegern eine grobe Orientierung geben, mit welcher Steuerzahlung (letzte Spalte)

Anfang 2024 zu rechnen ist. Berücksichtigt wurde der maximale Sparerpauschbetrag, aber noch keine Teilfreistellung. Der Tabelle ist zu entnehmen, wie sich die Steuerzahlungen in Abhängigkeit zu den Anlagebeträgen verändern. Wir vereinfachen dabei. Für eine individuelle Berechnung sollte im Vorfeld ein Steuerberater aufgesucht werden.

Die Tabelle zeigt, dass insbesondere Anleger jenseits von 100.000 Euro Fondsbestand trotz Sparerpauschbetrag Anfang des Jahres mit Steuerzahlungen rechnen müssen – vor allem dann, wenn sie hauptsächlich thesaurierende oder sehr niedrig ausschüttende Investmentfonds im Bestand halten.

Sofern der Anleger die Fondsanteile in einem deutschen Depot hält, wird die Kapitalertragsteuer samt Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer von der Depotbank ermittelt. Die Depotbank behält sie zulasten des Anlegers ein und führt sie an das Finanzamt ab. Anders als bei einem ausschüttenden Fonds oder bei einem Verkauf von Fondsanteilen muss der Anleger bei der Versteuerung der Vorabpauschale die Liquidität eigenständig bereitstellen. Er muss also im Vorfeld für eine ausreichende Deckung auf dem entsprechenden Referenzkonto sorgen. Es gibt jedoch auch einige Depotstellen, die automatisch Fondsanteile des Kunden veräußern, um die Liquidität zu beschaffen. Es ist empfehlenswert, sich im Vorfeld über die Praktiken der Depotstelle zu informieren.

Anleger, die ihre Fondsanteile im Ausland lagern, sind zwar genauso von der Vorabpauschalenregelung betroffen. Die Vorabpauschale muss aber erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2024 versteuert werden. Faktisch führt das zu einer Steuerzahlung, die erst 2025 oder später erfolgt. Für diese Anleger ergeben sich somit Steuerstundungs- und Zinsvorteile – insbesondere, da es wieder attraktive Zinsen auf Tagesgelder zu verdienen gibt.

TEILFREISTELLUNGEN

Sofern die Anleger über Misch-, Aktien- oder Immobilienfonds verfügen, wird die von der Depotbank ermittelte Vorabpauschale nochmals um den jeweiligen Teilfrestellungssatz gemindert, 15 Prozent bei Mischfonds, 30 Prozent bei Aktienfonds, 60 beziehungsweise 80 Prozent bei offenen Immobilienfonds. Entsprechend niedriger fällt dann auch die Kapitaler- →

TAXMAN

Die Beatles mussten als Großverdiener angeblich bis zu 95 Prozent ihrer Einnahmen an den Fiskus abführen. Aus Ärger darüber schrieb George Harrison 1966 das Lied „Taxman“. Ein Ausschnitt:

*... I'll tax the street
If you try to sit, sit, I'll tax your seat
If you get too cold, cold, I'll tax the heat
If you take a walk, walk, I'll tax your feet
'Cause I'm the taxman
Yeah, I'm the taxman ...*

Deutsch:

*... Besteuere ich die Straße
Wenn du versuchst zu sitzen, sitzen,
Besteuere ich deinen Sitzplatz
Wenn du frierst, frierst,
Besteuere ich die Wärme
Wenn du spazieren gehst, gehst
Besteuere ich deine Füße*

*Denn ich bin der Steuerbeamte
Yeah, ich bin der Steuerbeamte ...*



Jetzt Reinhören auf:
music.youtube.com

tragsteuerbelastung aus. Bei juristischen Personen sind die Teilfreistellungen sogar noch deutlich höher. Sie liegen für steuerliche Mischfonds bei 40 Prozent (bei der Körperschaftsteuer) beziehungsweise 20 Prozent (bei der Gewerbesteuer). Bei steuerlichen Aktienfonds sind es 80 Prozent (Körperschaftsteuer) beziehungsweise 40 Prozent (Gewerbesteuer). Die Teilfreistellungs-einstufung von Fonds spielt somit bei juristischen Anlegern eine besonders große Rolle.

Wendet man die Teilfreistellung bei der Vorabpauschale an (hier wieder bezogen auf Privatanleger), so zeigen sich bei höherer Basisverzinsung zudem auch größere positive Effekte. So beträgt bei einem steuerlichen Aktienfonds (30 Prozent Teilfreistellung) die Vorabpauschale bei einem Prozent Basisverzinsung eines Fondsanteils statt 0,70 Prozent nur 0,49 Prozent. Bei 4 Prozent Basisverzinsung beträgt sie statt 2,80 Prozent nur 1,96 Prozent. Je höher also der Basiszins, desto stärker drückt die Teilfreistellung den steuerpflichtigen Betrag in Euro nach unten.

HINTERGRUND TEILFREISTELLUNG

Die Teilfreistellungs-einstufung eines Fonds ist nicht nur in Bezug auf die Vorabpauschale wichtig. Fondsanleger und Anlageberater sollten generell überprüfen, wie ihre favorisierten

Fonds eingestuft sind. Der deutsche Gesetzgeber hat die Teilfreistellungsregelung im Zuge der Investmentsteuerreform zum 1. Januar 2018 eingeführt. Die Teilfreistellungen sind ein Ausgleich für die Steuerbelastung von Dividenden auf Fondsebene. Die Höhe der Teilfreistellung hängt von der Kapitalbeteiligungsquote oder vereinfacht gesagt der Mindestinvestitionsquote in Aktien ab. Diese muss in den Anlagebedingungen festgeschrieben sein. Je nach Anlagestrategie ergeben sich automatisch unterschiedliche Teilfreistellungsquoten. Auf Anlegerebene heißt das: Es ergeben sich unterschiedliche Steuerbelastungen.

An einem Beispiel aus dem Bereich der Mischfonds wird die Wirkung einer Teilfreistellung auf Anlegerebene deutlich:

- Ein Anleger investiert in Mischfonds A. Dieser hat keine Mindestaktienquote und damit auch keine Teilfreistellung. Erzielt der Anleger einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn von 10.000 Euro, verbleibt ihm nach Steuern von aufgerundet 28 Prozent (Kapitalertragsteuer + Solidaritätszuschlag + Kirchensteuer) ein Veräußerungsgewinn von 7.200 Euro.
- Investiert der Anleger dagegen in Mischfonds B, der eine Teilfreistellung von 15 Prozent aufweist, erzielt er bei gleicher Rendite einen um 420 Euro höheren

Veräußerungsgewinn nach Steuern: 7.620 Euro.

- Mit Mischfonds C und einer Teilfreistellung von 30 Prozent erzielt der Anleger einen Veräußerungsgewinn nach Steuern von sogar 8.040 Euro.

OBACHT BEI MISCHFONDS

Mischfondsanbieter haben somit je nach Anlagestrategie und Anlagebedingungen einen hohen Einfluss auf das Nachsteuerergebnis ihrer Anleger. Damit für Anleger und Berater unterschiedliche Mischfondsstrategien auf der Vorsteuerebene vergleichbar werden, könnte man ermitteln, welche Mehrrendite ein Mischfonds mit geringerer Teilfreistellung erzielen müsste, um auf ein ähnliches Nachsteuerergebnis wie ein Mischfonds mit hoher Teilfreistellung zu kommen (Fortsetzung des obigen Beispiels):

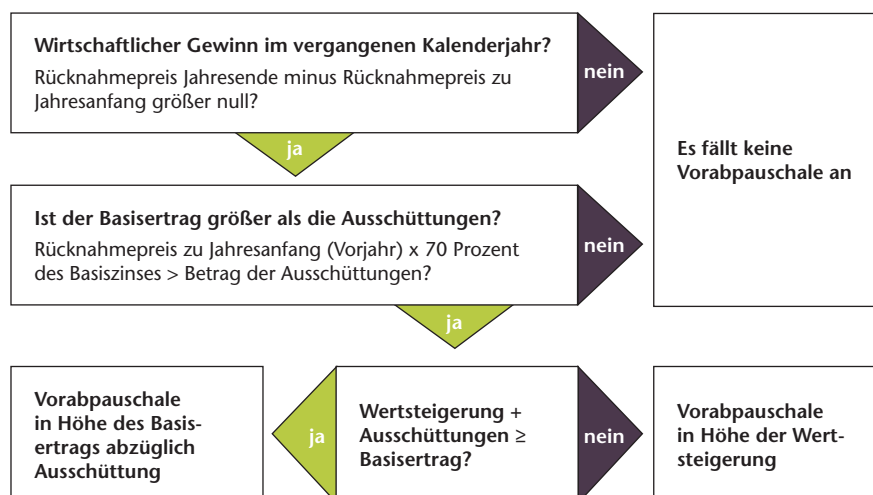
- Mischfonds B müsste gegenüber Mischfonds C einen um rund 551 Euro oder 5,51 Prozent höheren Veräußerungsgewinn vor Steuern erzielen, um den Steuernachteil auszugleichen.
- Mischfonds A müsste gegenüber Mischfonds C sogar einen um rund 1.166 Euro oder 11,67 Prozent höheren Veräußerungsgewinn vor Steuern erzielen.

Anleger von Mischfonds mit vergleichbarer durchschnittlicher Aktienquote, aber unterschiedlicher festgelegter Kapitalbeteiligungsquote werden aufgrund ihrer verschiedenen Teilfreistellungsquoten steuerlich unterschiedlich belastet. Eine niedrigere Teilfreistellung bedeutet für deutsche Privatanleger eine höhere Steuerbelastung. Insofern kommt der Teilfreistellungsregelung bei Mischfonds eine hohe Bedeutung zu.

Nicht zu vernachlässigen sind in dem Zusammenhang die Vorteile von Dachfonds im Vergleich zu klassischen Fonds-Vermögensverwaltungen. Anleger von Dachfonds können auf die Fondserträge eine deutlich höhere Teilfreistellungsquote erreichen als bei einer Anlage in einer klassischen Fonds-Vermögensverwaltung. Legt ein Anleger beispielsweise sein Geld in einen defensiven Dachfonds an, der rund 30 Prozent indirekt über Aktienfonds in Aktien und zu 70 Prozent in Rentenfonds investiert, so erhält der Kunde auf alle Fondserträge (Vorabpauschale, Ausschüttungen und realisierte Veräuße-

So errechnet sich die Vorabpauschale

Ob die Vorabpauschale bei den Fondserträgen eines Anlegers überhaupt eine Rolle spielt, lässt sich mithilfe dieser Matrix ermitteln



Quelle: Sauren Fonds-Service

rungsgewinne) eine Teilfreistellung von 15 Prozent. Der Kunde einer klassischen Fonds-Vermögensverwaltung, die ebenfalls zu 30 Prozent in Aktienfonds und zu 70 Prozent in Rentenfonds anlegt, kann die Teilfreistellung von 30 Prozent nur auf Fondserträge erhalten, die in Verbindung mit dem Aktienfondsanteil stehen.

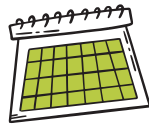
SPEZIALFALL DACHFONDS

Legt der Anleger sein Geld alternativ in einen offensiven Dachfonds an, der rund 70 Prozent indirekt über Aktienfonds in Aktien und 30 Prozent über Rentenfonds in Anleihen investiert, so erhält er auf alle Fondserträge (Vorabpauschale, Ausschüttungen und realisierte Veräußerungsgewinne) eine Teilfreistellung von 30 Prozent. Der Kunde einer klassischen Fondsvermögensverwaltung, die inhaltlich vergleichbar anlegt, kann die Teilfreistellung in Höhe von 30 Prozent auch hier nur auf Fondserträge erhalten, die in Verbindung mit dem Aktienfondsanteil stehen. Dieser Effekt erhöht sich bei betrieblichen Anlegern nochmals sehr deutlich, da diese – wie oben beschrieben – auf ihre Fondserträge noch höhere Teilfreistellungsquoten erhalten.

FAZIT

Die Erhöhung des Basiszinses von 0 auf 2,55 Prozent wirkt sich enorm auf die

5 x Fondssteuern – kurz und knapp



INVESTMENTSTEUERRECHT:

Das alte galt seit 2004, das neue seit 2018.



FONDS-ALTBESTÄNDE: Realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen, erworben vor 2009, waren bis Ende 2017 steuerfrei.



FREIBETRAG: Seit 2018 sind sie zwar steuerpflichtig, aber nur jenseits von 100.000 Euro.



AUSGLEICH: Realisierte Verluste aus verkauften Fondsanteilen lassen sich mit Einkünften aus anderem Kapitalvermögen verrechnen.



AUF VORRAT: Die Verluste lassen sich auch vortragen, um im Folgejahr Gewinne zu verrechnen.

Illustration: Freepik

Höhe der Vorabpauschale aus, die Anfang 2024 ermittelt wird. Anleger sollten prüfen, mit welchen Steuerzahlungen sie zu rechnen haben, ob sie die Liquidität auf dem Verrechnungskonto ihrer Depotbank selbst bereitstellen müssen oder ob vertraglich festgelegt wurde, dass die Depotbank Liquidität automatisch beschafft, indem sie Fondsanteile verkauft.

Darüber hinaus ist es ratsam, alle Fonds im Depot auf ihre Teilfreistellungseinstufung hin zu überprüfen. Dies gilt insbe-

sondere auch für Anleger, die ihr Geld von Dritten in einem Dachfonds oder einer klassischen Fonds-Vermögensverwaltung verwalten lassen. |



Der Autor **Andreas Beys** ist Finanzvorstand des Kölner Dachfondshauses Sauren und Mitglied im Steuerausschuss des deutschen Fondsverbands BVI.

Die Besteuerung via Vorabpauschale wird wieder ein Thema

Die Tabelle gibt eine grobe Orientierung, mit welcher Steuerzahlung¹⁾ Anleger seit der Investmentsteuerreform 2018 rechnen müssen. Berücksichtigt ist der maximale Sparerpauschbetrag, ohne Teilfreistellungen

Anlagebetrag in Euro	2019 in Euro Basiszins: 0,87%	2020 in Euro Basiszins: 0,52%	2021 in Euro Basiszins: 0,07%	2022 in Euro Basiszins: 0,00%	2023 in Euro Basiszins: 0,00%	2024 in Euro Basiszins: 2,55%
10.000	0	0	0	0	0	0
100.000	0	0	0	0	0	221,20
200.000	61,60	0	0	0	0	722,40
300.000	232,40	25,76	0	0	0	1.223,60
400.000	403,20	127,68	0	0	0	1.724,80
500.000	574,00	229,60	0	0	0	2.226,00
600.000	744,80	331,52	0	0	0	2.727,20
700.000	915,60	433,44	0	0	0	3.228,40
800.000	1.086,40	535,36	0	0	0	3.729,60
900.000	1.257,20	637,28	0	0	0	4.230,80
1.000.000	1.428,00	739,20	0	0	0	4.732,00
10.000.000	16.800,00	9.912,00	1.092,00	0	0	49.840,00

¹⁾ Kapitalertragsteuer + Solidaritätszuschlag + Kirchensteuer

Quelle: Sauren Fonds-Service; Stand: 2023